

Satzung
zur Regelung des Marktwesens, der Jahrmärkte und Volksfeste und
vergleichbarer Einrichtungen für die Stadt Bad Sobernheim

vom 05.03.2009

Aufgrund des § 24 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2007, hat der Stadtrat der Stadt Bad Sobernheim in seiner Sitzung vom 04.03.2009 die folgende Satzung zur Regelung des Marktwesens, der Kirmes und des Innenstadtfestes und vergleichbarer Einrichtungen (Markt- und Festordnung) beschlossen:

§ 1
Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Bad Sobernheim betreibt die von ihr durchgeführten Märkte, Volksfeste und vergleichbaren Veranstaltungen als öffentliche Einrichtung.

§ 2
Veranstaltungsplatz, Zeit und Öffnungszeiten der Märkte
(der Volksfeste und sonstigen vergleichbaren Einrichtungen)

1. Märkte, Volksfeste und vergleichbare Einrichtungen sind:
 - die regelmäßigen Wochenmärkte jeweils am Nachmittag (von 12.00 – 18.00 Uhr) einer Woche;
 - die drei Krammärkte im Jahr, und zwar beginnend am 23.03.2009, montags, mit dem Ostermarkt; am 28.09.2009, montags, mit dem Herbstmarkt und am 14.12.2009, montags, mit dem Weihnachtsmarkt. In dieser Folge datieren auch die weiteren Krammärkte der Kalenderjahre nach 2009;
 - die Johanniskirmes: sie beginnt freitags und währt bis zum folgenden Montag; sie steht in Bezug zum Gedenktag an den Stadtpatron Johannes den Täufer (24. Juni eines jeden Jahres); der jeweilige Kirmessonntag fällt in den Zeitraum vom 22. – 28. Juni eines jeden Jahres; frühester Kirmesfreitag ist demnach der 20. Juni, spätester Kirmesmontag ist somit der 29. Juni;
 - das Innenstadtfest jeweils am 1. Wochenende (Samstag und Sonntag) im Monat September eines Jahres;
 - der Obst- und Traubenmarkt jeweils am ersten Sonntag im Oktober;
 - der Frühlingmarkt jeweils nach öffentlicher Ankündigung im Amtsblatt (in unregelmäßigen zeitlichen Abständen).

2. Der Veranstaltungsplatz für
 - die Wochenmärkte ist der Marktplatz, Anlage 1 dieser Satzung
 - die Krammärkte, sind der Marktplatz, Großstraße, Igelsbachstraße mit Denkmalplatz und Nebenstraßen, Anlage 2 dieser Satzung
 - die Johanniskirmes ist der Johannisplatz und das Gelände Kessel, Anlage 3, dieser Satzung

- das Innenstadtfest ist der Marktplatz, der Denkmalsplatz und die Igelsbachstraße, Anlage 4 dieser Satzung
- den Obst- und Traubenmarkt ist der Veranstaltungsbereich der Krammärkte
- des Frühlingfestes ist der Veranstaltungsbereich der Krammärkte;

Außerhalb dieser durch die Anlagen 1-3 abgegrenzten und festgesetzten Bereiche, sind Märkte, Volksfeste und vergleichbare Veranstaltungen nicht zulässig.

3. Vergleichbare Veranstaltungen, siehe oben, § 1, sind solche der Stadt, die sie der Werbegemeinschaft „So aktuell“ Bad Sobernheim e.V., eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bad Kreuznach unter VR 1407, zur Ausführung in Eigenverantwortung übertragen hat.
4. Marktverwaltung ist der Bürgermeister der Stadt Bad Sobernheim oder die von ihm beauftragte Stelle (z.B. Verbandsgemeindeverwaltung) oder Person (z. B. Marktmeister).
5. Beschicker der Märkte, Volksfeste und sonstiger vergleichbarer Einrichtung ist, wer auf dem ihm zugewiesenen Standplatz Waren anbietet, verkauft oder Tätigkeiten ausübt.
6. Der Standplatz ist der räumliche Teil des Marktes, Volksfestes oder einer vergleichbaren Veranstaltung auf der der Beschicker seine Tätigkeit im Sinne des Absatzes 5 ausübt.

§ 3 Zutritt

1. Jedermann hat als Besucher Zutritt zu den öffentlichen Einrichtungen des § 1.
2. Der Bürgermeister oder die von ihm beauftragte Marktverwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen.
3. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund der Satzung ergangene Anordnung wiederholt verstoßen wird.

§ 4 Standplätze

1. Auf den Standplätzen der jeweiligen Veranstaltung, siehe § 2 Abs. 2, dürfen nur von einem zugewiesenen Standplatz Waren angeboten und verkauft oder Tätigkeiten ausgeübt werden.
2. Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Marktverwaltung nach vorheriger Zulassung (Genehmigung des Belegungsplanes);

es besteht kein Anspruch auf Überlassung eines bestimmten Standplatzes.

3. Die Erlaubnis der Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Wurde eine Bewerbung um eine Zulassung öffentlich (z.B. Amtsblatt der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim) ausgeschrieben, so sind die in der Ausschreibung geforderten Unterlagen beizufügen.
4. Soweit eine Erlaubnis nicht erteilt oder bis zwei Stunden nach Beginn der Bestand nicht ausgenutzt oder der Standplatz vor Beendigung der Veranstaltung abgegeben ist, kann die Marktverwaltung für die betreffende Veranstaltung eine Erlaubnis erteilen.
5. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar; sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.
6. Die Erlaubnis kann von der Marktverwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt; ein solcher liegt insbesondere für die Versagung dann vor, wenn
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller für die Teilnahme am Markt, Volksfest oder einer vergleichbaren Veranstaltung die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
 3. das Geschäft oder die Verkaufseinrichtung der Antrag stellenden Person den marktbetrieblichen Erfordernissen nicht entspricht.
7. Die Erlaubnis kann von der Marktverwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. der begehrte Standplatz ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
2. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben,

ein Standinhaber die nach der jeweils geltenden Gebührensatzung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt;

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Marktverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 5 Auf- und Abbau

1. Geschäfte und Verkaufseinrichtungen dürfen nur nach dem genehmigten Belegungsplan und nach Weisung der Marktverwaltung aufgestellt werden.

2. Geschäfte und Verkaufseinrichtungen müssen unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung vom Platz entfernt sein und können nach vorheriger Fristsetzung widrigenfalls auf Kosten des Inhabers zwangsweise entfernt werden.

§ 6

Geschäfte und Verkaufseinrichtungen

1. Geschäfte und Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Platzoberfläche nicht beschädigt wird.

Sie dürfen ohne Erlaubnis der Marktverwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

2. Die festgesetzten Maße und Abstände sind genau einzuhalten.

Vorbauten, Stützen, Streben, Treppen und ähnliches müssen innerhalb des zugeteilten Platzes bleiben und dürfen für die Besucher keine Hindernisse bilden.

Für die Besucher bestimmten Flächen und Wege sind zwingend frei zu halten.

3. Vordächer von Geschäften und Verkaufseinrichtungen müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.

Diese Höhe darf nicht durch ausgehängte Waren oder sonstige Gegenstände unterschritten werden.

4. Das Aufstellen von Geschäften und Verkaufseinrichtungen außerhalb des Belegungsplanes ist nicht gestattet.

5. Geschäfte und Verkaufseinrichtungen, die von Besuchern benutzt werden dürfen, dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die Abnahme durch die zuständigen amtlichen Stellen erfolgt, z. B. Baugenehmigungsbehörde (Kreisverwaltung Bad Kreuznach); Verbandsgemeinde Bad Sobernheim als örtliche Polizeibehörde, erfolgt und die Freigabe zum Betrieb erstellt ist.

Die Einrichtungen sind so aufzustellen, dass die Abnahme mindestens fünf Stunden vor Beginn der Veranstaltung erfolgen kann.

Baubücher, Versicherungsbelege und sonstige für die Abnahme notwendige Unterlagen sind zum Beginn der Abnahme den zuständigen Bediensteten oder Beauftragten unaufgefordert vorzulegen.

6. Die Beschicker und gegebenenfalls deren Geschäftsinhaber haben an ihren Geschäften und Verkaufseinrichtungen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen, bzw. bei Vereinen, unabhängig von der Eintragung im Vereinsregister, den Vereinsnamen sowie ihre / dessen Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.

Beschicker, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vor bezeichneten Weise anzugeben.

7. Das Anbringen von anderen als in Absatz 6 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung oder innerhalb des Fahrgeschäftes oder des Geschäftsbetriebes des Standinhabers in angemessenem, üblichem Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.

§ 7

Verhalten auf den Märkten, der Kirmes, dem Innenstadtfest und der sonstigen Veranstaltungen

1. Alle Teilnehmer an der Veranstaltung haben mit Betreten des definierten Bereiches, siehe § 2, die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Marktverwaltung zu beachten.

Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die der Gewerbeordnung, der Verordnung über Preisangaben, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.

2. Jeder hat sein Verhalten auf der Veranstaltung und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

3. Insbesondere ist unzulässig:

1. Waren im Umhergehen anzubieten,
2. Tiere frei herumlaufen zu lassen,
3. Motorräder, Fahrräder oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
4. Lose innerhalb einer Linie, die in zwei Metern Entfernung parallel zur Forderfront des jeweiligen Standes verläuft, anzubieten.

Als Forderfront gilt die allgemeine Bauflucht (Grenze des ausgewiesenen Platzes).

4. Der Gebrauch von Lautsprechern ist nur Inhabern nach Weisung der Marktverwaltung gestattet; das Programm der Marktverwaltung, das für die jeweilige Veranstaltung gilt, ist zu beachten.

Die Lautstärke ist so zu regeln, dass unzumutbaren Störungen oder Belästigungen vermieden werden.

5. Der Veranstaltungsort darf während der Veranstaltung nur bis zu den von der Marktverwaltung bestimmten Zeiten und nur mit solchen Fahrzeugen befahren werden, welche den Beschickern Waren zu- oder abführen.
6. Nach Schluss der Veranstaltung dürfen sich auf dem jeweiligen Gelände nur noch die jeweiligen Beschicker, deren Angehörige und Beschäftigte, Wachpersonal oder Beauftragte der amtlichen Stellen aufhalten.
7. Wohn-, Schlaf- und Gerätewagen dürfen auf dem Johannisplatz nur nach vorheriger Genehmigung durch die Marktverwaltung aufgestellt werden.

8. Der Marktverwaltung und den zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Geschäften zu gestatten.

Alle im Markt- oder Kirmesverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 8

Sauberhalten der zugewiesenen Plätze

1. Die zugewiesenen Plätze dürfen nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nur in den bereitgestellten Behältern eingebracht oder mitgenommen und außerhalb des zugewiesenen Platzes ordnungsgemäß entsorgt werden.
2. Die Inhaber der Plätze sind verpflichtet,
 1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit freizuhalten,
 2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,
 3. Verpackungsmaterial, veranstaltungsbedingte Abfälle und Kehricht zu sammeln, ordnungsgemäß zu lagern und den bereitgestellten Behältnissen zuzuführen.
3. Inhaber von Imbissständen und ähnlichen Einrichtungen müssen außerdem Abfallbehälter in ausreichender Zahl und Größe zum jeweiligen allgemeinen Gebrauch aufstellen und diese rechtzeitig entleeren.
4. Die Marktverwaltung kann, soweit erforderlich, in Bezug auf die Sauberhaltung weitere Anordnungen treffen und im Einzelfall Abfälle auf Kosten des Standinhabers beseitigen lassen.
5. Die Stadt kann sich zur Beseitigung der Abfälle Dritter bedienen.

§ 9

Haftung

Die Stadt haftet für Schäden auf den Märkten, der Kirmes, dem Innenstadtfest und sonstigen Veranstaltungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer selbst oder ihrer Bediensteten.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Besuchern den Zutritt zu den öffentlichen Einrichtungen nach § 1 verwehrt,

2. entgegen § 3 Abs. 2 die öffentliche Einrichtung trotz einer gegen ihn ergangenen Untersagung betritt,
3. entgegen § 4 Abs. 1 Waren vertreibt oder Tätigkeiten ausübt von einem anderen als dem ihm zugewiesenen Standplatz ,
4. entgegen § 4 Abs. 2 Waren vertreibt oder Tätigkeiten ausübt, ohne dass ihm ein Standplatz zugewiesen wurde,
5. entgegen § 4 Abs. 5 den Bedingungen oder Auflagen zuwider handelt, unter denen ihm ein Standplatz zugewiesen wurde,
6. entgegen § 4 Abs. 7 seinen Standplatz nicht sofort räumt, nachdem die Erlaubnis widerrufen wurde,
7. entgegen § 5 Abs. 2 Geschäfte und Verkaufseinrichtungen nicht unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung vom Platz entfernt,
8. entgegen § 6 Abs. 1 Geschäfte und Verkaufseinrichtungen nicht standfest oder nicht in der Weise aufstellt, dass die Platzoberfläche nicht beschädigt wird oder seine Einrichtungen ohne Erlaubnis der Marktverwaltung an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen oder an Verkehrs-, Energie, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt,
9. entgegen § 6 Abs. 2 die festgesetzten Maße und Abstände nicht genau einhält, mit Vorbauten, Stützen, Streben, Treppen und ähnlichem nicht innerhalb des zugeteilten Platzes bleibt oder für die Besucher Hindernisse bildet oder die für die Besucher bestimmten Flächen und Wege nicht frei zu hält.
10. entgegen § 6 Abs. 3 mit Vordächern von Geschäften und Verkaufseinrichtungen nicht mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, einhält.
11. entgegen § 6 Abs. 4 Geschäfte und Verkaufseinrichtungen außerhalb des Belegungsplanes aufstellt,
12. entgegen § 6 Abs. 5 Geschäfte und Verkaufseinrichtungen, die von Besuchern benutzt werden dürfen, in Betrieb nimmt, bevor die Abnahme durch die zuständigen amtlichen Stellen erfolgt, z. B. Baugenehmigungsbehörde (Kreisverwaltung Bad Kreuznach); Verbandsgemeinde Bad Sobernheim als örtliche Polizeibehörde, erfolgt und die Freigabe zum Betrieb erstellt ist.
13. entgegen § 6 Abs. 6 nicht an seinen Geschäften und Verkaufseinrichtungen an gut sichtbarer Stelle seinen Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen, bzw. bei Vereinen, unabhängig von der Eintragung im Vereinsregister, den Vereinsnamen sowie ihre / dessen Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anbringt oder als Beschicker, der eine Firma führt, nicht seine Firma in der vor bezeichneten Weise angibt. ,
14. entgegen §§ 6 Abs. 7 andere als in § 6 Absatz 6 genannte Schilder, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame nicht nur innerhalb der Verkaufseinrichtung oder innerhalb des Fahrgeschäftes oder des Geschäftsbetriebes des Standinhabers in angemessenem, üblichem Rahmen gestattet oder Schilder, Anschriften, Plakate sowie jede sonstige Reklame gestattet, die nicht mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.

15. entgegen § 7 Abs. 2 sein Verhalten auf der Veranstaltung oder den Zustand seiner Sachen so einrichtet, dass Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden,

16. entgegen § 7 Abs. 3

Waren im Umhergehen anbietet,

Tiere frei herumlaufen lässt,

Motorräder, Fahrräder oder ähnliche Fahrzeuge mitführt, Lose innerhalb einer Linie, die in zwei Metern Entfernung parallel zur Forderfront des jeweiligen Standes verläuft, anbietet oder Informationsstände aufbaut oder Werbematerial verteilt,

17. entgegen § 7 Abs. 4 Lautsprecher ohne Weisung der Marktverwaltung gebraucht oder Lautsprecher in einer Lautstärke betreibt, die zu unzumutbaren Störungen oder Belästigungen führt

18. entgegen § 7 Abs. 5 den Veranstaltungsort während der Veranstaltung außerhalb der von der Marktverwaltung bestimmten Zeiten oder mit solchen Fahrzeugen befährt, welche nicht den Beschickern Waren zu- oder abführen,

19. entgegen § 7 Abs. 6 sich nach Schluss der Veranstaltung auf dem jeweiligen Gelände aufhält, ohne Beschicker oder deren Angehörige, Beschäftigte, Wachpersonal oder Beauftragter amtlicher Stellen zu sein,

20. entgegen § 7 Abs. 7 Wohn-, Schlaf- und Gerätewagen auf dem Johannisplatz aufstellt ohne vorherige Genehmigung durch die Marktverwaltung,

21. entgegen § 7 Abs. 8 der Marktverwaltung und den zuständigen amtlichen Stellen nicht jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Geschäften gestatten oder sich als im Markt- oder Kirmesverkehr tätige Personen nicht ihnen gegenüber auf Verlangen ausweist,

22. entgegen § 8 Abs. 1 die zugewiesenen Plätze verunreinigt oder Abfälle nicht entweder in die bereitgestellten Behälter einbringt oder mitnimmt und außerhalb des zugewiesenen Platzes ordnungsgemäß entsorgt,

23. entgegen § 8 Abs. 2 seinen Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit nicht freihält oder nicht dafür sorgt, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden oder es unterlässt, Verpackungsmaterial, veranstaltungsbedingte Abfälle und Kehricht zu sammeln, ordnungsgemäß zu lagern und den bereitgestellten Behältnissen zuzuführen,

24. entgegen § 8 Abs. 3 als Inhaber von Imbissständen und ähnlichen Einrichtungen nicht dafür Sorge trägt, dass Abfallbehälter in ausreichender Zahl und Größe zum jeweiligen allgemeinen Gebrauch aufgestellt und rechtzeitig entleert werden,

25. entgegen § 8 Abs. 4 Anordnungen der Marktverwaltung in Bezug auf die Sauberhaltung nicht unverzüglich nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann gemäß § 24 Abs. 5 GemO mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro, im Falle fahrlässigen Handelns bis zu 2.500,- Euro geahndet werden.

(3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann der Betroffene verwahrt und gegen ihn ein Verwarnungsgeld von 5,00 bis 30,00 Euro erhoben werden (§§ 56 bis 58 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.07.1997 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Bad Sobernheim, den 05.03.2009

(Janneck)
Stadtbürgermeister



Hinweis auf Rechtsfolge:

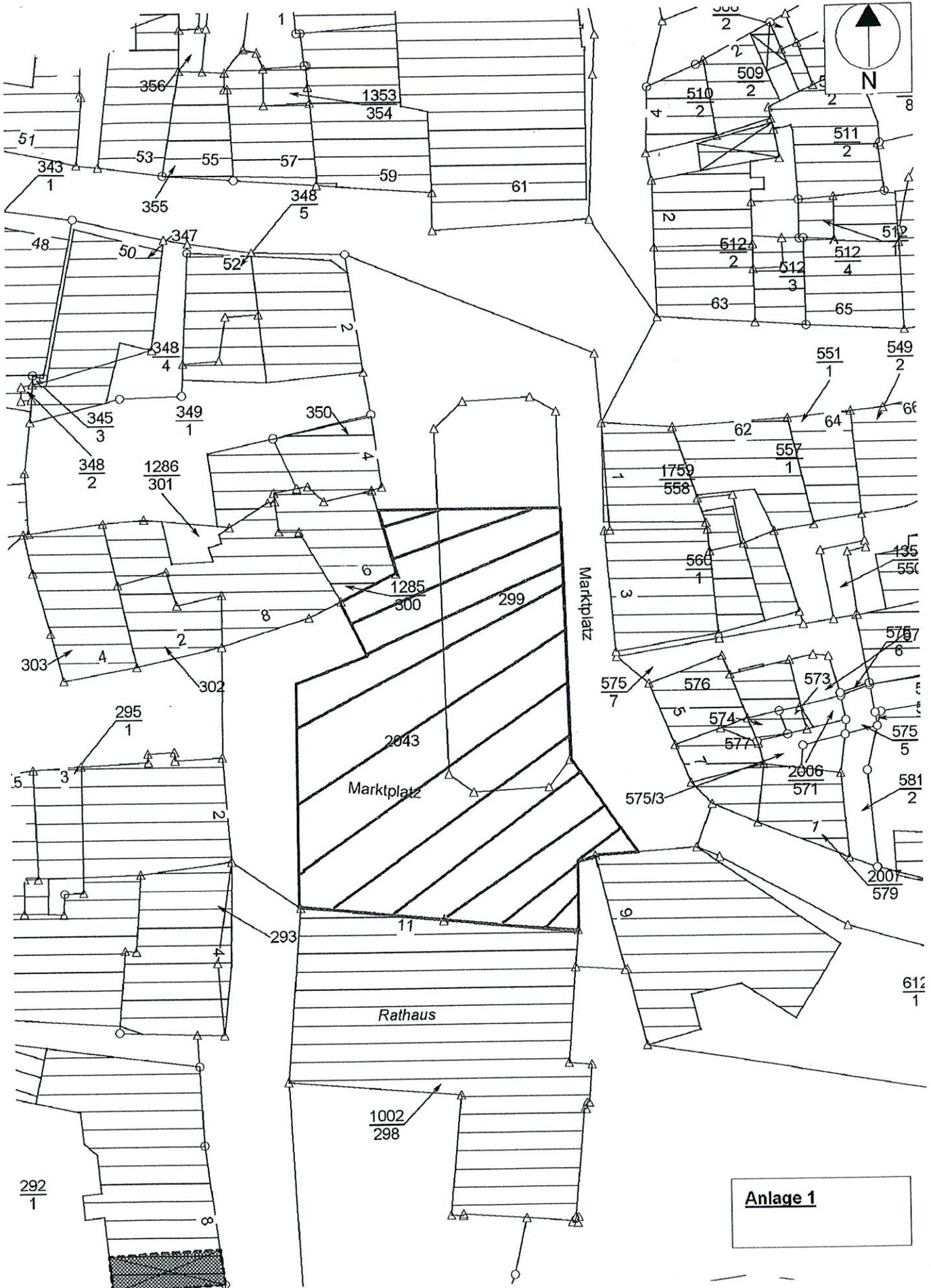
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

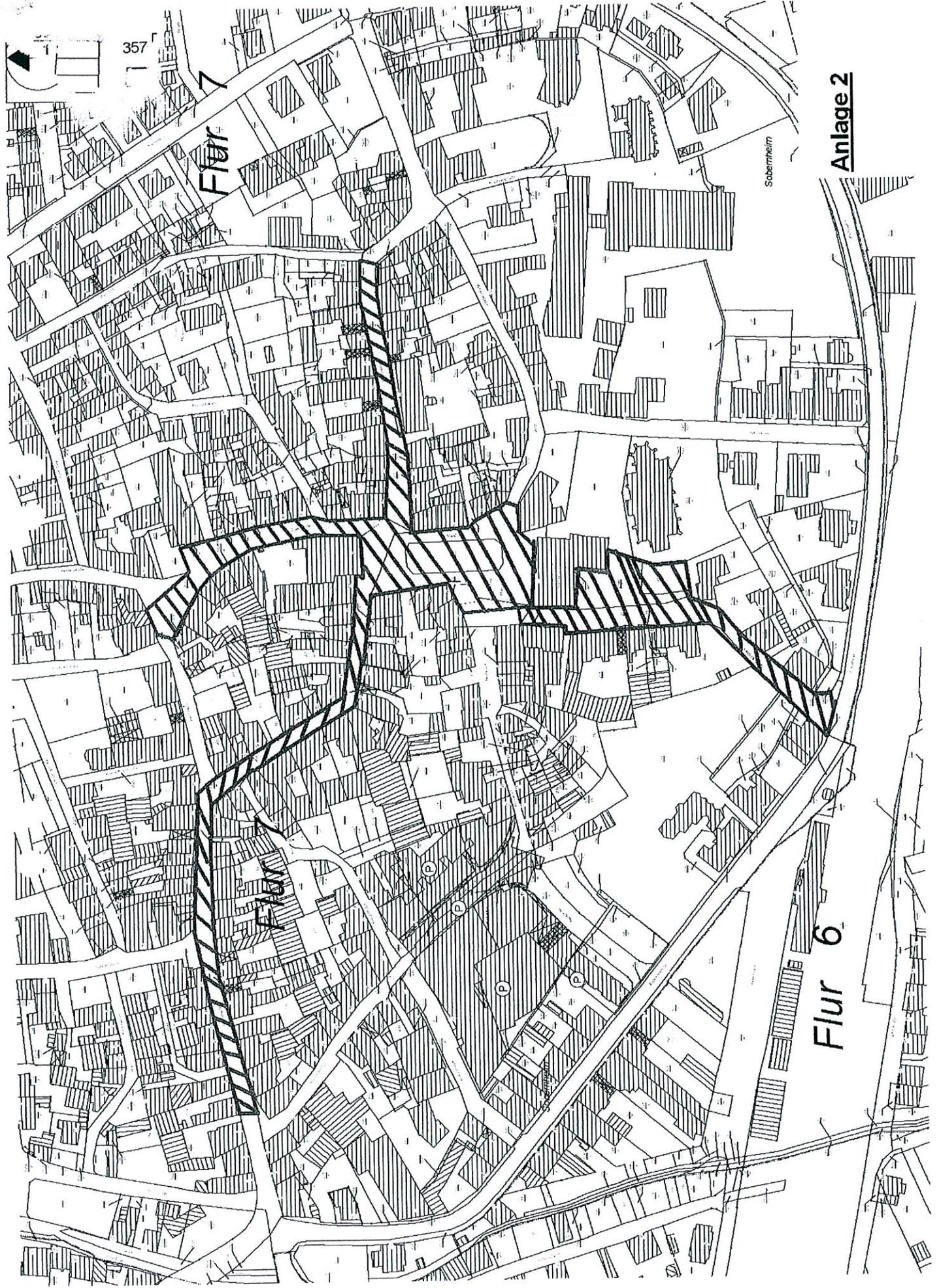
oder

1. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Anlage 1



357

Flur 7

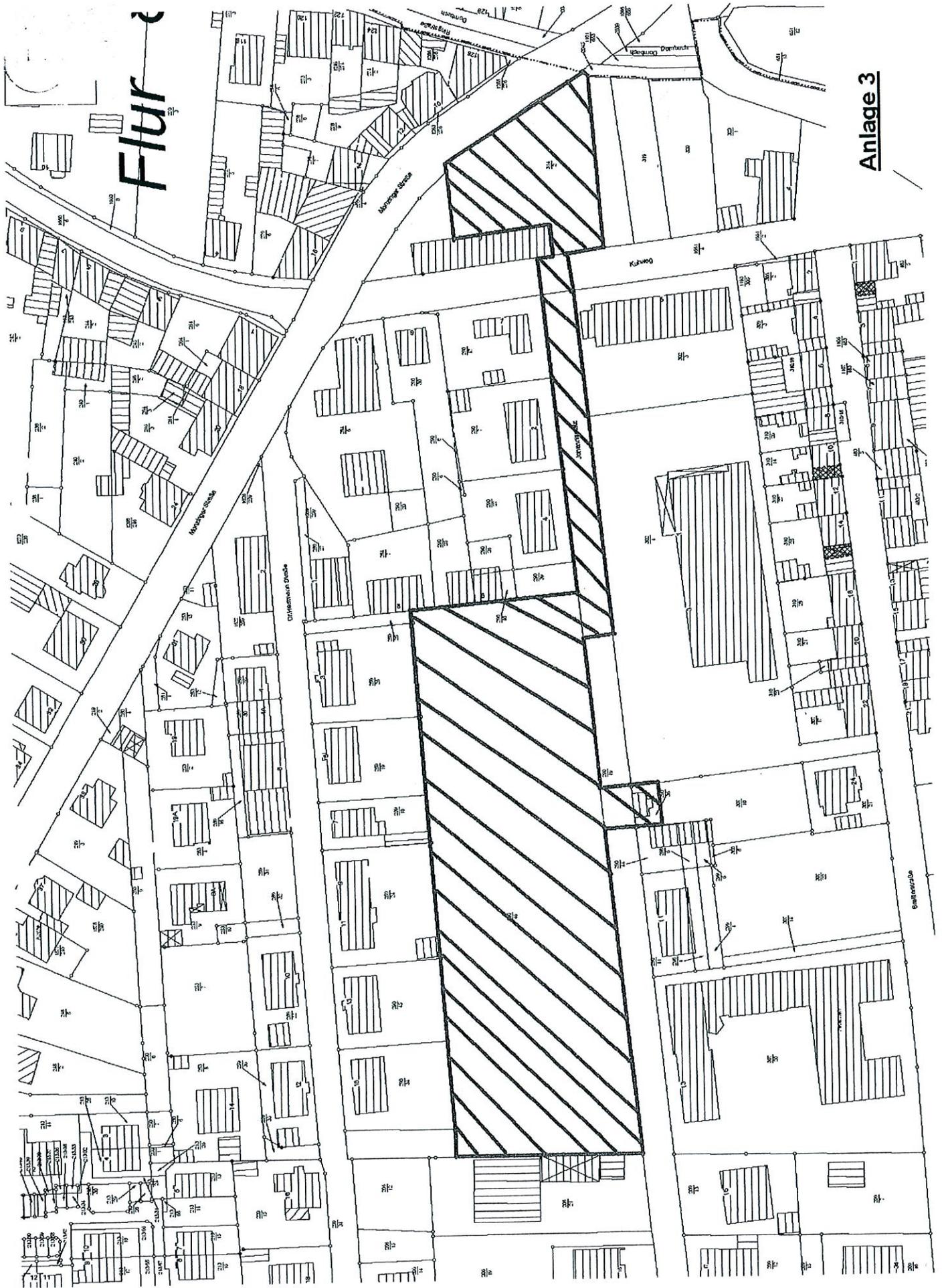
Sobernheim

Anlage 2

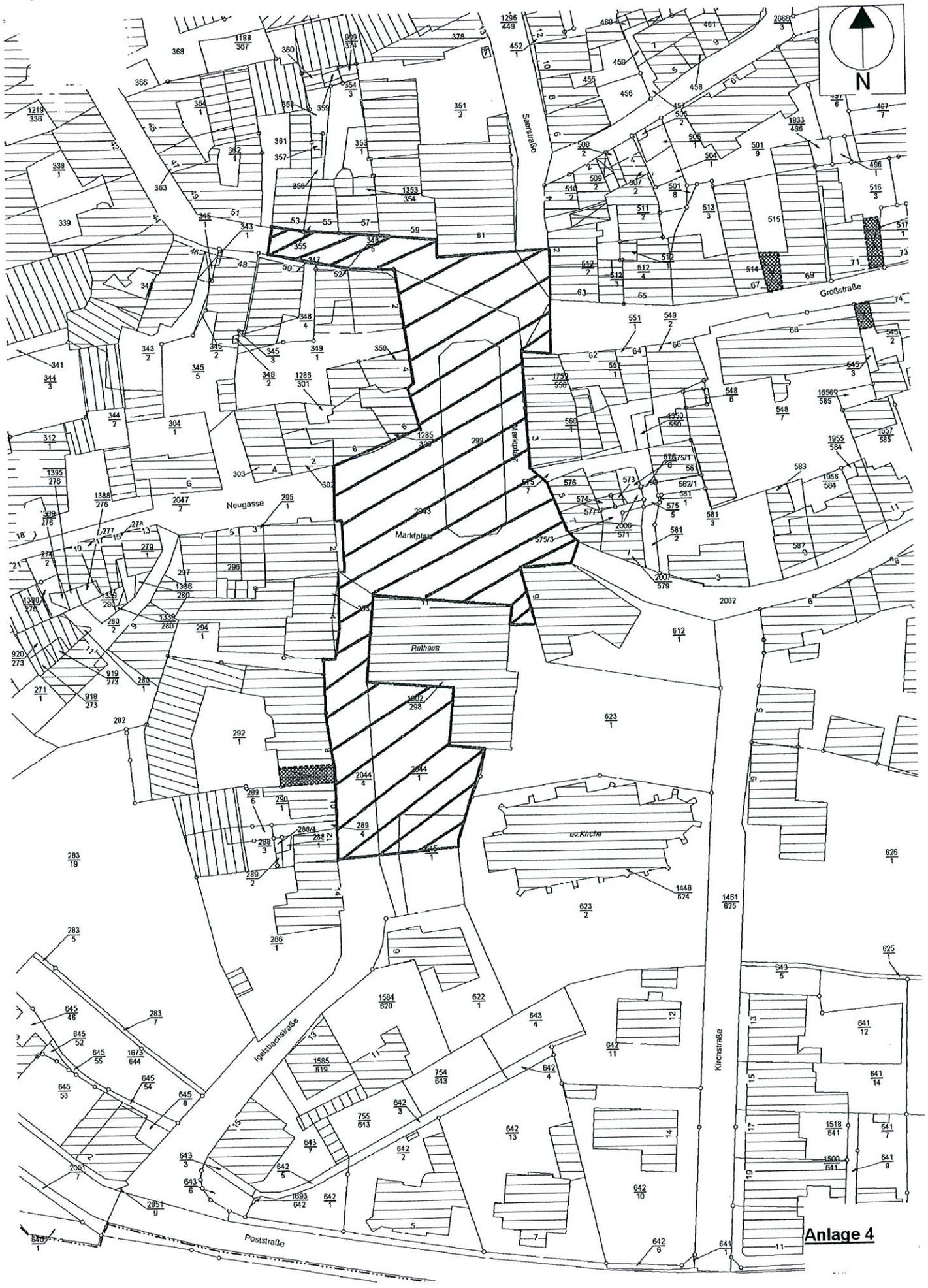
Flur 6

Flur 6

Flur



Anlage 3



Anlage 4